

BESCHLUSS
des Burgenländischen Landtages vom 16. Dezember 2010
über den Landesvoranschlag für das Jahr 2011

Der Landtag hat beschlossen:

1. Der ordentliche Landesvoranschlag für das Jahr 2011 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 986.218.900,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 1.006.218.900,--</u>	festgesetzt.
Der Abgang beträgt	<u>EUR 20.000.000,--</u>	

- 1.1. Der außerordentliche Landesvoranschlag für das Jahr 2011 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 24.366.100,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 24.366.100,--</u>	festgesetzt.
Der Abgang beträgt	<u>EUR 0,--</u>	

- 1.2. Der Landesvoranschlag der Fonds für das Jahr 2011 wird mit

einer Einnahmensumme von	EUR 4.406.600,--	
einer Ausgabensumme von	<u>EUR 4.406.600,--</u>	festgesetzt.
Abgang/Überschuss	<u>EUR 0,--</u>	

Der Gesamtabgang für das Jahr 2011 beträgt	<u>EUR 20.000.000,--</u>	
--	--------------------------	--

Im Einzelnen ist die Gebarung nach den in der Anlage aufgegliederten Voranschlagsstellen zu vollziehen.

2. Allgemeine Haushaltsbestimmungen

2.1. Die Landesregierung hat umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer geregelten Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, insbesondere, wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres anteilmäßig nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen. Die Durchführung dieser Maßnahme hat, insoweit der Abgang nicht durch anderweitige Mehreinnahmen oder Einsparungen seine Bedeckung finden kann, insbesondere durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung der Ausgabenansätze des ordentlichen Haushaltes, zu erfolgen; hievon ausgenommen sind Ansätze für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen sowie die aus zweckgebundenen Einnahmen bestrittenen Ausgabenansätze. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine besonderen Nachteile für eine geordnete Verwaltung und keine unbilligen Härten entstehen.

2.2. Landesmittel dürfen nur für jene Zwecke und in jenem Ausmaß verwendet werden, als dies in den einzelnen Voranschlagsstellen bestimmt ist.

Bei den Untervoranschlägen der Anstalten und Betriebe sind Kreditverschiebungen zwischen den Posten des Personalaufwandes und des Sachaufwandes ebenso unstatthaft wie innerhalb des Sachaufwandes zwischen den Posten für Anlagegüter (Gebarungsgruppe 3) und dem übrigen Sachaufwand (Gebarungsgruppe 9). Geringfügige Erhöhungen von Ausgabenvoranschlagsstellen zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/970009/7297 (Verstärkungsmittel) verfügt die Landesregierung. Andere Änderungen von Voranschlagsstellen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages.

2.3. Rechtsverbindliche Verpflichtungen des Landes, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit im laufenden Finanzjahr Ausgaben zu leisten sind, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Ausgaben sowohl in der Höhe als auch dem Zweck oder der Art nach im Landesvoranschlag vorgesehen sind.

Solche Verpflichtungen dürfen außerdem nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes und nur solange eingegangen werden, als die Voraussetzungen, unter denen die Ausgaben im Landesvoranschlag ihrem Zweck oder ihrer Art nach vorgesehen wurden, zum Zeitpunkt des beabsichtigten Eingehens der Verpflichtungen noch gegeben sind. Die Fälligkeiten solcher Verpflichtungen sind so vorzusehen, dass die Ausgaben rechtzeitig und vollständig geleistet werden können. Vor Begründung einer solchen Verpflichtung ist der Beschluss der Landesregierung einzuholen.

- 2.4. Rechte des Landes auf Einnahmen in künftigen Finanzjahren (Vorberechtigungen), denen Verpflichtungen des Landes gegenüberstehen, und rechtsverbindliche Verpflichtungen des Landes, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in den folgenden Finanzjahren Ausgaben zu leisten sein werden, dürfen nur im Rahmen der für den bestimmten Zweck genehmigten Ermächtigungskredite begründet werden. Darüber hinausgehende Verpflichtungen des Landes bedürfen eines Landtagsbeschlusses, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung.
- 2.5. Voranschlagsausgaben, die ganz oder teilweise aus ihnen zugeordneten zweckgebundenen Einnahmen bedeckt werden, dürfen bei Mindereinnahmen nur bis zu der Höhe vollzogen werden, die sich nach den erzielten Einnahmen bestimmen.

Andererseits dürfen sie den Mehreinnahmen sowie den Entnahmen der für sie angesammelten Rücklagen entsprechend, ohne Erwirkung eines Nachtragskredites, überschritten werden. Nichtverbrauchte Zweckeinnahmen können von der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden.

- 2.6. Veranschlagte Haushaltsmittel, deren Zweckwidmung eindeutig feststeht und die einmaliger Natur sind, deren Inanspruchnahme aber bis Jahresende aus wichtigen Gründen nicht erfolgen konnte, können durch Beschluss der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Die Rücklagenzuführungen sind im Wesentlichen auf Investitionen und vertragliche Verpflichtungen zu beschränken.

Falls die so gebildeten Rücklagen innerhalb zweier Haushaltsjahre nicht ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden, sind sie aufzulösen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

- 2.7. Sämtliche zu einem Voranschlagsansatz (6 Stellen) gehörenden Voranschlagsstellen sind gegenseitig deckungsfähig, sodass Kreditverschiebungen keiner weiteren Genehmigung der Landesregierung bedürfen.
- 2.8. Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen bis zum Höchstbetrag von 10 v.H. der Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2011 im Einzelfall an Dritte zu veräußern; dieser Höchstbetrag ist nicht zu beachten sofern der Erwerber seinerseits im überwiegenden Eigentum (direkt oder indirekt) des Landes steht.

A-10

- 2.9. Die Landesregierung wird ermächtigt, an Stelle des Abschlusses einer Versicherung bei einer Versicherungsanstalt, für die für Landesausstellungen von Dritten zur Verfügung gestellten Kunstgegenstände, die Haftung bis zu EUR 4.000.000,- zu übernehmen und allfällige Schäden ohne Erwirkung eines Nachtragsbeschlusses bis zu einer Höhe von EUR 100.000,- im Bedarfsfalle durch die Aufnahme von Darlehen zu ersetzen. Für diesen Fall wird die Landesregierung ermächtigt, die Voranschlagsstelle 1/341028/6920 bis zur Höhe von EUR 100.000,- zu überschreiten.
- 2.10. Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag, der den Einnahmen aus den Ertragsanteilen des Landes entspricht, neue Bürgschaften zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten; dieser Höchstbetrag ist nicht zu beachten bei Bürgschaften gegenüber Gesellschaften oder Unternehmen, die im überwiegenden Eigentum (direkt oder indirekt) des Landes stehen.
- 2.11. Die Landesregierung wird ermächtigt, neue Leasingfinanzierungen für Anschaffungen bis zu einer Gesamthöhe von EUR 100 Mio. vorzunehmen.
- 2.12. Entsprechend der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Zif. 7 der VRV, i.d.g.F., sind Abweichungen zwischen den im Voranschlag vorgesehenen Beträgen und den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträgen dann zu erläutern, wenn die positive oder negative Abweichung im Landesrechnungsabschluss mehr als 10 v.H. mindestens aber EUR 4.000,- beträgt.

3. Kreditbewirtschaftung

- 3.1. Unbeschadet der Bestimmungen der Z. 2.1. und 2.2. bleiben von den Ansätzen des ordentlichen Voranschlages für
- a) Amtssachausgaben 12,0 v.H.
 - b) im Ermessen gelegene Ausgaben für Anlagen 12,0 v.H.
 - c) im Ermessen gelegene Förderungsausgaben 12,0 v.H.
 - d) im Ermessen gelegene sonstige Sachausgaben 12,0 v.H. gesperrt.

Hievon ausgenommen sind jene Ansätze, die durch zweckgebundene Einnahmen oder durch Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen bedeckt werden.

- 3.2. Diese Sperre kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit die Einnahmenentwicklung, insbesondere die Vorschüsse der Ertragsanteile, dies gestattet.

- 3.3. Von den Voranschlagsausgaben im ordentlichen Haushalt dürfen pro Monat nicht mehr als ein Zwölftel verausgabt werden, wobei etwaige nicht verbrauchte Monatskredite im nächsten oder in einem der folgenden Monate in Anspruch genommen werden können. Ausnahmen bei Vorliegen von unabweisbaren Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung des Landesfinanzreferenten.
- 3.4. Die Voranschlagsstellen für Ausgaben dürfen nur unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes nach den Grundsätzen der größten Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bis 31.12.2011 in Anspruch genommen werden.
- 3.5. Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ohne haushaltmäßige Bedeckung dürfen keine Auszahlungen, auch nicht gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtungen, getätigt werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, für unabweisbare Ausgaben im Landesvoranschlag Überschreitungen der bezüglichen Ansätze vorzunehmen. Die hierfür erforderliche nachträgliche Genehmigung des Landtages ist bis spätestens 31.12.2011 einzuholen.
- 3.6. Im Falle von außerordentlichen Einnahmen können die Voranschlagsstellen in der Wohnbauförderung um diese Einnahmen oder Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ohne Erwirkung eines Nachtragskredites in entsprechender Höhe überschritten werden.
4. Deckungsfähigkeit der Voranschlagsstellen
 - 4.1. Sämtliche Haushaltskredite, die Leistungen für das Personal des Landes sowie den Pensionsaufwand des Landes und die Voranschlagsstellen 1/000008/7296, 1/020009/7270, 1/080008/7609, 1/080028/7310/*** und 1/631310/5203 betreffen, sind mit Ausnahme der Posten 560*/*** (soweit diese nicht innerhalb einer Abteilung sind), 567* und 590*, gegenseitig deckungsfähig.
 - 4.2. Die Posten 5601/*** (soweit diese innerhalb einer Abteilung sind) werden mit den Posten 5603/*** für deckungsfähig erklärt.

- 4.3. Die Voranschlagsansätze 1/001103, 1/001109, 1/001119 und 1/001139 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.4. Die Voranschlagsansätze 1/020011 und 1/020021 sowie die Voranschlagsstelle 1/059055/7280 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.5. Die Voranschlagsansätze 1/020201, 1/020213, 1/030201 und 1/030203 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.6. Die Voranschlagsansätze 1/020301 und 1/020313 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.7. Die Voranschlagsansätze 1/022008 und 1/022009 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.8. Die Voranschlagsansätze 1/059089, 1/439004 und 1/781015 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.9. Die Voranschlagsstellen der Voranschlagsansätze 1/259045, 1/259055, 1/259065 und 1/259068 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 4.10. Die Voranschlagsansätze 1/260007, 1/260008, 1/269005, 1/269007, 1/269009, 1/269015, 1/269025 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.11. Die Voranschlagsstellen 1/271025/7670/001 und 1/273005/7305 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.12. Die Voranschlagsstellen 1/283025/7690 und 1/289075/7670 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.13. Die Voranschlagsansätze 1/324005, 1/369045, 1/380055, 1/381005, 1/381075 und 1/381305 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 4.14. Die Voranschlagsansätze 1/411004, 1/411014, 1/411034, 1/411104, 1/411218, 1/411305, 1/411405, 1/411508, 1/411608 und 1/413004, 1/413014, 1/413024, 1/413034, 1/413044, 1/417004, 1/419025 und 1/435*** werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.15. Die Voranschlagsansätze 1/469104, 1/469105 und 1/511009 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.16. Die Voranschlagsansätze 1/459015, 1/459018 und 1/459025 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.17. Die Voranschlagsansätze 1/480***, 1/481***, 1/482*** und 1/483*** werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.18. Die Voranschlagsstellen 1/520004/7297, 1/520004/7710 und 1/520005/7297 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.19. Die Voranschlagsansätze 1/522003 und 1/522009 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.20. Die Voranschlagsansätze 1/522105 und 1/522109 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.21. Die Voranschlagsansätze 1/561028 und 1/561038 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.22. Die Voranschlagsansätze 1/610003, 1/610009 und 1/610013 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.23. Die Voranschlagsansätze 1/611433 und 1/611439 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.24. Die Voranschlagsansätze 1/611603, 1/611609 und 1/611619 werden ebenso für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.25. Die Voranschlagsansätze 1/620006, 1/621006, 1/621025, 1/631305, 1/631315 und 1/711005 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.26. Die Voranschlagsansätze 1/710305, 1/710405, 1/712005 und 1/712015 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.27. Die Voranschlagsansätze 1/710605 und 1/742015 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 4.28. Die Voranschlagsansätze 1/715108, 1/742025, 1/749004 und 1/749008 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.29. Die Voranschlagsansätze 1/742005, 1/742045, 1/742105, 1/742108, 1/743005, 1/743045, 1/743055 und 1/749015 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.30. Die Voranschlagsansätze 1/429015, 1/748035 und 1/749065 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.31. Die Voranschlagsstellen 1/770105/7307/001 bis 1/770105/7307/020 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.32. Die Voranschlagsansätze 1/771105, 1/771115, 1/771135 und 1/771205 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.33. Die Voranschlagsansätze 1/780005, 1/781025, 1/781045, 1/781055, 1/781065, 1/789019 und 1/789025 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4.34. Sämtliche Voranschlagsstellen, die den Schuldendienst betreffen und der Voranschlagsansatz 1/910009 sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Überschreitungsermächtigungen/Rücklagenrechnungen

- 5.1. Im Falle eines nachweislichen Mehrbedarfes kann der Ansatz 1/020000 um die Einnahmen der Voranschlagsstellen 2/020005/8270/001 und 2/611425/8500/004 überschritten werden.
- 5.2. Die Voranschlagsstelle 1/020011/6301 kann um die Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/020015/8145 überschritten werden.
- 5.3. Fällt bei den Voranschlagsstellen 1/020213/0401 und 1/030203/0401 ein Mehrbedarf für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen an, können diese Voranschlagsstellen bis zur Höhe der bei den Voranschlagsstellen 2/020205/8080, 2/020215/8280 und 2/030205/8080 erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen überschritten werden.

- 5.4. Sollten die bei den Voranschlagsansätzen 1/024103, 1/024109, 1/024119, 1/024129, 1/611009, 1/611311, 1/611321 und 1/611409 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, können die Voranschlagsstellen 1/611609/6110 und 1/611619/6110 um die eingesparten Beträge überschritten werden bzw. können die nicht ausgeschöpften Kreditmittel einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.5. Die Voranschlagsstellen 1/0300*1/6301 und 1/0300*1/6440 können um die bei den Voranschlagsstellen 2/0300*5/8145 und 2/0300*5/8299/001 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.6. Die Voranschlagsstellen 1/030041/****/010 und 1/030043/****/*** werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgaben bei diesen Voranschlagsstellen können nur bis zur Höhe der bei den Voranschlagsstellen 2/030045/****/010 erzielten Einnahmen getätigt werden. Nicht ausgeschöpfte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.7. Die Voranschlagsstellen 1/030051/****/010 und 1/030053/****/*** werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgaben bei diesen Voranschlagsstellen können nur bis zur Höhe der bei den Voranschlagsstellen 2/030055/****/010 erzielten Einnahmen getätigt werden. Nicht ausgeschöpfte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.8. Sollten die beim Voranschlagsansatz 1/045001 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, kann der Voranschlagsansatz 1/045003 um die eingesparten Beträge überschritten werden.
- 5.9. Die Voranschlagsstelle 1/053019/7271/900 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/053011/8170 erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.10. Die Voranschlagsstelle 1/059019/7280/001 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/059015/8800 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.11. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/220205 Mehreinnahmen erzielt werden, können die Voranschlagsansätze 1/220203 und 1/220209 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.

- 5.12. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/252015 die Einnahmen höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/252013 und 1/252019 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite der Voranschlagsansätze 1/252013 und 1/252019 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.
- 5.13. Die Voranschlagsstelle 1/259005/7670/900 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/259001/8170 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.14. Die Voranschlagsstelle 1/320003/0420 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/320003/8080 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.15. Sollten beim Voranschlagsansatz 2/340005 die Einnahmen höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/340003 und 1/340009 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden bzw. können die erzielten Mehreinnahmen ebenso wie die nicht ausgeschöpften Jahreskredite der Ansätze 1/340003 und 1/340009 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.
- 5.16. Sollten die beim Voranschlagsansatz 1/340009 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, kann der Voranschlagsansatz 1/340003 um die eingesparten Beträge überschritten werden.
- 5.17. Die Voranschlagsstelle 1/439004/7680 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/439001/8800 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.18. Die Voranschlagsstelle 1/469105/7680 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/469101/8800 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.19. Die Voranschlagsstelle 1/521009/7290 kann bis zur Höhe der beim Voranschlagsansatz 2/521005 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.20. Sollten die bei den Voranschlagsansätzen 1/581009, 1/581019, 1/741025, 1/742015, 1/742025, 1/742045, 1/742108, 1/742125, 1/743005, 1/743045, 1/743055, 1/748015, 1/748035, 1/749*** und 1/825028 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, können die eingesparten Beträge einer Rücklage zugeführt werden.

- 5.21. Falls die Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/610001 und 2/610003 höher einfließen als veranschlagt, können die Voranschlagsansätze 1/610003, 1/610009 und 1/610013 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden. Die nicht ausgeschöpften Kreditmittel sollen einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.22. Falls die Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/610705 höher einfließen als veranschlagt, kann der Voranschlagsansatz 1/610709 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden. Die nicht ausgeschöpften Kreditmittel sollen einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.23. Der Ansatz 1/61143*/***/*** kann durch Entnahmen aus angesammelten Rücklagen aus diesen Bereichen überschritten werden.
- 5.24. Die bei der Voranschlagsstelle 2/611435/8299 einlangenden Einnahmen können von der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.25. Die Voranschlagsstellen 1/611603/0652 und 1/611613/0604 können bei Bauvorhaben, die von verschiedenen Kostenträgern finanziert werden, bis zur Höhe der bei den Voranschlagsstellen 2/611611/8141 und 2/611613/8141 erzielten Einnahmen überschritten werden. Nichtverbrauchte Einnahmen können von der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.26. Die Voranschlagsansätze 1/629019 und 1/629029 können in der Höhe der bei den Voranschlagsansätzen 2/629015 und 2/629021 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.27. Die beim Voranschlagsansatz 1/631200 (Leistungen für Personal - VB II - Wasserbau) anfallenden Aufwendungen sind anteilmäßig monatlich den entsprechenden Konkurrenzbaulosen anzurechnen. Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land mitbeteiligt, sind die anteiligen Lohnkosten als zusätzlicher Landesbeitrag darzustellen. Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land nicht mitbeteiligt sowie bei Leistungen für Dritte, sind die anteiligen Lohnkosten für VB II dem Land zu refundieren und bei dem Voranschlagsansatz 2/631201 zu vereinnahmen.

- 5.28. Die beim Voranschlagsansatz 1/710220 (Leistungen für Personal - VB II - Güterwege) anfallenden Aufwendungen sind anteilmäßig monatlich den entsprechenden Konkurrenzbaulosen anzurechnen.

Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land mitbeteiligt, sind die anteiligen Lohnkosten als zusätzlicher Landesbeitrag darzustellen. Bei Konkurrenzbaulosen, an deren Baukosten sich das Land nicht mitbeteiligt, sind die anteiligen Lohnkosten für VB II dem Land zu refundieren und bei der Voranschlagsstelle 2/710221/8270 zu vereinnahmen.

- 5.29. Sollte bei den Voranschlagsansätzen 1/710405/**** - Neubau von Güterwegen, 1/712005/**** - Agrarische Operationen, Beiträge und 1/712015/7770 - Förderungsprogramm für strukturschwache Gebiete eine Einsparung erzielt werden, so kann die Voranschlagsstelle 1/710305/7770 – Beiträge zur Erhaltung von Güterwegen um den eingesparten Betrag überschritten werden. Die Überschreitungsermächtigung bedarf der Genehmigung des Finanzreferenten.
- 5.30. Die Voranschlagsstelle 1/710605/7671 kann bis zur Höhe der bei der Voranschlagsstelle 2/710605/8299 erzielten Einnahmen überschritten werden.
- 5.31. Die Voranschlagsstelle 1/748015/7690 kann bis zur Höhe der für die Unwetterkatastrophen angesammelten Rücklagen überschritten werden.
- 5.32. Sollten die beim Voranschlagsansatz 1/771205 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, können die eingesparten Beträge einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.33. Sollten die beim Voranschlagsansatz 1/782025 veranschlagten Kredite nicht zur Gänze benötigt werden, können die eingesparten Beträge einer Rücklage zugeführt werden.
- 5.34. Falls die Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/840005 höher einfließen als veranschlagt, kann der Voranschlagsansatz 1/840003 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.35. Die Voranschlagsstelle 1/825028/7670 kann durch Entnahme aus der für sie angesammelten Rücklage überschritten werden.

- 5.36. Sollte der unter der Voranschlagsstelle 1/825028/7671 veranschlagte Betrag zur Bedeckung der anfallenden Kosten nicht ausreichen, so kann die unter der Post 9406/040 – Gesetzliche Aufgaben – gebildete Rücklage zur Bedeckung herangezogen werden.
- 5.37. Die Voranschlagsstelle 1/960002/3446 kann bis zur Höhe der anfallenden Bürgschaftsleistungen überschritten werden, falls die hierfür angesammelten Rücklagemittel nicht ausreichen.
- 5.38. Falls die Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/910015/8293/001 höher einfließen als veranschlagt, kann die Voranschlagsstelle 1/950008/6500/001 um die erzielten Mehreinnahmen überschritten werden.
- 5.4. Außerordentlicher Haushalt
- 5.4.1. Die Ansätze des außerordentlichen Haushaltes für die bereits genehmigten Phasing-Out Projekte können erforderlichenfalls vorübergehend überschritten werden, falls Verzögerungen bei der Überweisung der anteiligen EU- bzw. Bundesmittel eintreten und dadurch bedingt die zeitgerechte Realisierung der Projekte gefährdet ist.
- 5.4.2. Die Landesregierung wird ermächtigt, die aufgrund von Beschlüssen des jeweils entscheidungsbefugten Gremiums erforderlichen Kreditumschichtungen im außerordentlichen Haushalt bei den einzelnen Prioritätsachsen bzw. Aktionsfeldern vorzunehmen.
- 5.4.3. Sollten von der EU im Rahmen der jeweiligen Programmplanungsperiode zusätzliche Fördermittel bereitgestellt werden, sind die hierfür in Frage kommenden Projekte von der Landesregierung grundsätzlich zu genehmigen und die Landesregierung wird ermächtigt, die für die Kofinanzierung unbedingt erforderlichen Kreditmittel im Überschreitungswege bereitzustellen.
- 5.4.4. Sollten sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Finanztabelle für die Phasing-Out Periode 2007 – 2013 Änderungen zwischen den einzelnen Prioritäten und Aktionsfeldern ergeben, wird die Landesregierung ermächtigt, die diesbezüglich erforderlichen Kreditumschichtungen durchzuführen.

6. Planstellenbewirtschaftung

Grundlage für die Planstellenbewirtschaftung bildet der Stellenplan des Landes. Der Stellenplan ist nach dienst- und besoldungsrechtlichen Merkmalen öffentlich-rechtlicher Bediensteter gegliedert. Der Stellenplan des Landes ist wie folgt zu vollziehen:

- 6.1. Auf Rechnung einer freien im Stellenplan vorgesehenen Planstelle für öffentlich-rechtliche Bedienstete kann ein Vertragsbediensteter zur Vernehmung gleichartiger oder niedrigerer Dienste aufgenommen werden.
- 6.2. In allen Verwendungszweigen sind die Planstellen mit der auf vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Auf Rechnung dieser Planstellen können auch mehrere teilzeitbeschäftigte Bedienstete der gleichen oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe aufgenommen werden; das Beschäftigungsausmaß aller Bediensteten darf jedoch, abgesehen von Mehrdienstleistungen, das der jeweiligen Anzahl der festgesetzten Planstellen entsprechende Beschäftigungsausmaß vollbeschäftigter Bediensteter nicht übersteigen.
- 6.3. Im gleichen Verwendungszweig können in der Verwendungsgruppe A zu Lasten der Dienstklassen VIII und IX, in der Verwendungsgruppe B zu Lasten der Dienstklasse VII, in der Verwendungsgruppe C zu Lasten der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe D bzw. in der Verwendungsgruppe P zu Lasten der Dienstklasse IV Planstellen einer niedrigeren Dienstklasse über ihren systemisierten Stand besetzt werden. Im Schuldienst kann zu Lasten einer höheren Verwendungsgruppe eine niedrigere Verwendungsgruppe über ihren systemisierten Stand besetzt werden.
- 6.4. Bei Bestehen eines besonderen Bedarfes können für die Kranken- und Pflegeanstalten des Landes Bedienstete auch über den für die einzelne Anstalt systemisierten Stand an Planstellen aufgenommen werden, sofern die für diese Anstalten insgesamt systemisierte Anzahl von Planstellen nicht überschritten wird.
- 6.5. Zur Sicherung des erforderlichen Mindestpersonalstandes für den Krankenpflegefachdienst in den Kranken- und Pflegeanstalten des Landes wird die Landesregierung ermächtigt, den Stellenplan kurzfristig im erforderlichen Ausmaß zu überschreiten.

- 6.6. Auf Rechnung einer systemisierten Planstelle, die von einer aus Anlass der Mutterschaft vom Dienst befreiten Bediensteten oder von einem auf Karenzurlaub befindlichen oder Präsenz- bzw. Zivildienst leistenden Bediensteten besetzt ist, kann ein Vertragsbediensteter zur Versehung gleichartiger oder niedrigerer Dienste auf Dauer der Karenz aufgenommen werden. Ebenso kann auf Rechnung einer systemisierten Planstelle, deren Aufwand zu 100 % durch andere Rechtsträger refundiert wird, ein Vertragsbediensteter zur Versehung gleichartiger oder niedrigerer Dienste aufgenommen werden.
- 6.7. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle von Erhöhungen von Bezügen und Nebengebühren für die Bediensteten des Bundes durch Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, im Hinblick auf die im Landesbeamten-Besoldungsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 normierte Dienstrechtsautomatik, den Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, den Landesbediensteten und Personen, welche Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, laufende Zuwendungen oder außerordentliche Versorgungsgenüsse aus Landesmitteln haben, Vorschüsse gegen Verrechnung auf die neuen Ansätze der Bezüge und Nebengebühren bis zur Verlautbarung der Gesetzesbeschlüsse des Landtages über die Ergänzung des Landesbeamten-Besoldungsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 zu gewähren.
- 6.8. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle der Erhöhung der Reisegebühren der Bundesbediensteten durch Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, im Hinblick auf die im Landesbeamten- und Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 normierte Dienstrechtsautomatik, den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung sowie den Landesbediensteten Vorschüsse gegen Verrechnung auf die höheren Gebührensätze bis zur Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses des Landtages über die Ergänzung des Landesbeamten-Besoldungsgesetzes 2001 zu gewähren.
7. Bewirtschaftung der Kraftfahrzeuge
- 7.1. Die Bewirtschaftung der Kraftfahrzeuge des Landes hat nur nach Maßgabe des Systemisierungsplanes als Bestandteil des Landesvoranschlages zu erfolgen.

8. Bedeckung des Abganges

8.1. Darlehen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung eines allfälligen Abganges, sowie zur Umschuldung bestehender Darlehen und Anleihen, Darlehen und Anleihen mit oder ohne Zins- oder Währungstauschverträge bis zur Höhe des allfälligen Abganges bzw. der erforderlichen Umschuldung per 31.12.2011, jeweils unter Einrechnung der Zins- und Währungs-tauschverträge, aufzunehmen,

8.1.1. deren Laufzeit 40 Jahre nicht übersteigt;

8.1.2. deren aktueller Rückzahlungsbetrag, bei Fremdwährungsaufnahmen gerechnet zum EZB-Referenzkurs des Bankarbeitstages vor der Festlegung der Konditionen, zusammen mit den Rückzahlungsbeträgen der übrigen aushaftenden Darlehen und Anleihen insgesamt die Einnahmen aus den Ertragsanteilen laut Landesvoranschlag 2011 nicht übersteigt;

8.1.3. die prozentuelle Gesamtbelastung für das Land zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Zugrundelegung der klassischen internen Zinsfußmethode nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Euro Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Euribors in heimischer Währung nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Libors in Fremdwährung, entsprechend der für den Bankarbeitstag vor der Festlegung der Kondition in den entsprechenden Publikationen der OeNB bzw. EZB veröffentlichten Werte, liegt;

8.1.4. Das Value at Risk (VaR)-Risiko des Gesamt- Darlehens- und Anleiheportefeuilles unter Miteinbeziehung der Darlehens- und Anleihebegleitgeschäfte (Punkt 8.3.) mit 95% Konfidenz in den jeweils nächsten 12 Monaten 4 v.H. der ordentlichen Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2011 nicht übersteigt.

8.2. Kassenkredite

Der Finanzreferent wird weiters ermächtigt, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes Kassenkredite mit Laufzeiten bis längstens 31.12.2011 aufzunehmen.

Die Bestimmungen der Punkte 8.1.3. bis 8.1.4. gelten dabei sinngemäß.

8.3. Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, im Sinne eines den neuesten Anforderungen entsprechenden und zeitgemäßen Finanzmanagements Darlehensbegleitgeschäfte durchzuführen. Das sind Zins- und/oder Währungsgeschäfte die geeignet sind, die Zins- und Rückzahlungsbelastungen bestehender Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten und/oder die Risiken gemäß Punkt 8.1.4. zu verringern. Diese Geschäfte dürfen höchstens im Ausmaß von 80 v.H. der aushaftenden Darlehens- und Anleihengrundgeschäfte durchgeführt werden.

Für diese Geschäfte sind betragsmäßige Verlustlimite einzurichten, die im Einzelfall 1 v.H. der ordentlichen Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag nicht übersteigen.

